

Änderung des Rechtstellungsgesetzes, des Personalgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrats betreffend Abgangsentschädigungen

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 15. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Juli 2014 hat der Kantonsrat drei Motionen erheblich beziehungsweise teilerheblich erklärt und an die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) zum Bericht und Antrag überwiesen. Rita Weiss Schregenberger, juristische Mitarbeiterin der Finanzdirektion, stand uns als Fachperson für Auskünfte zur Verfügung. Der seinerzeitige Finanzdirektor Peter Hegglin nahm auf Wunsch der Stawiko ebenfalls an den Beratungen teil. Nach der Auswertung der externen Vernehmlassung, das heisst ab Februar 2016, nahm der neue Finanzdirektor, Landammann Heinz Tännler, teil. Auch in der Stawiko gab es während der Bearbeitung dieser Vorlage personelle Veränderungen. Insgesamt sind ab August 2015 drei neue Mitglieder dazugekommen. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

		Seite
1.	In Kürze	1
2.	Ausgangslage	2
3.	Übersicht über die drei Motionen	3
4.	Änderung des Rechtsstellungsgesetzes	4
5.	Änderung des Personalgesetzes	7
6.	Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrats	9
7.	Auswertung der Vernehmlassung	10
8.	Finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden	15
9.	Zeitplan	16
10.	Anträge	16

1. In Kürze

Mit dieser Vorlage werden die gesetzlichen Regelungen bezüglich Abgangsentschädigungen für die vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Behördenmitglieder vereinheitlicht. Im Weiteren verzichten die Mitglieder des Regierungsrats auf die bisherigen ausserordentlichen Sparbeiträge für ihre Pensionskasse, was den kantonalen Finanzhaushalt entlasten wird. Dazu müssen das Rechtsstellungsgesetz, das Personalgesetz und die Geschäftsordnung des Kantonsrats geändert werden.

Der Kantonsrat hat der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) drei Motionen zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Dies ist zwar aussergewöhnlich, im vorliegenden Fall jedoch angebracht, denn die Mitglieder des Regierungsrats und der Gerichte sind persönlich betroffen.

Die Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz verlangt, die Anstellungsbedingungen der Zuger Regierung zu analysieren und allfällige Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten vorzuschlagen.

Mit der Motion der Stawiko sollen die Abgangsentschädigungen für alle gewählten Behördenmitglieder des Kantons vereinheitlicht werden, um eine Gleichstellung zu erreichen. Einerseits Seite 2/16 2639.1 - 15195

geht es dabei um die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrats sowie Richterinnen und Richter, und andererseits um die Landschreiberin oder den Landschreiber, die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten sowie die Ombudsperson, die vom Kantonsrat gewählt werden.

Die Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi verlangt, dass die Mitglieder des Regierungsrats auch Sitzungsgelder bis zu 300 Franken pro Sitzung sowie die Entschädigung für besondere Funktionen (wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen, Kommissionen und dergleichen), an die Staatskasse abliefern sollen.

2. Ausgangslage

Gestützt auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. April 2014 (Vorlage Nr. 2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 - 14648), hat der Kantonsrat am 3. Juli 2014 drei Motionen zur weiteren Bearbeitung an die Stawiko überwiesen. Dies ist gemäss § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1)¹ möglich und im vorliegenden Fall auch angebracht, weil die Mitglieder des Regierungsrats und der Gerichte in den Fragen dieser Vorstösse offensichtliche persönliche Interessen haben. Die Stawiko hat jedoch explizit gewünscht, dass der Finanzdirektor, der an allen Sitzungen der Stawiko von Amtes wegen teilnimmt, ebenfalls an den Beratungen anwesend ist, um für Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Bis Februar 2016 war dies Regierungsrat Peter Hegglin und danach sein Nachfolger, Landammann Heinz Tännler.

Bei der ersten Beratung am 4. September 2014 hatte die Stawiko diverse Abklärungsaufträge erteilt, die von der Finanzdirektion in der Stellungnahme vom 29. September 2014 ausführlich beantwortet worden sind. Es ging dabei um folgende Themenbereiche:

- Vorschlag für eine neue Formulierung von § 8 des Rechtsstellungsgesetzes bezüglich der Pensionskassenregelungen.
- Vorschlag für eine Formulierung einer Übergangsbestimmung im Rechtsstellungsgesetz, damit für alle Betroffenen der Besitzstand bis Ende der laufenden Legislatur gewahrt wird.
- 3) Die Wahlen der Ombudsperson sowie der Datenschützerin beziehungsweise des Datenschützers finden neu jeweils im Frühling statt. Was waren die Überlegungen für die Verschiebung des Wahltermins vom Herbst in den Frühling?
- 4) Haben die Ombudsperson oder die Datenschützerin beziehungsweise der Datenschützer Anspruch auf eine Abgangsentschädigung?
- 5) Welche Regelungen kennen andere Kantone bezüglich einer «verschuldeten Nicht-Wiederwahl»?
- 6) Welche Regelungen kennen andere Kantone bezüglich Anrechnung eines Ersatzeinkommens an eine allfällige Abgangsentschädigung?
- 7) Was ist unter «Krankheiten somatischer, psychischer und psycho-somatischer Natur» zu verstehen, bei welchen grundsätzlich von einem unfreiwilligen Rücktritt ausgegangen werden soll (vergleiche Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. April 2014, Seite 17 oben)?
- 8) Wir bitten um die Zustellung der Übersicht über die Mandate, nebenamtlichen Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrats.

Die Stellungnahme zu diesen Fragen wurde am 19. Januar 2015 noch ergänzt mit einer tabellarischen Übersicht über die Regelungen bezüglich Gehältern und Abgangsentschädigungen

_

¹ Entspricht § 39 Abs. 1 der früheren GO KR vom 1. Dezember 1932

2639.1 - 15195 Seite 3/16

von Mitgliedern des Regierungsrats und der Gerichte in verschiedenen Kantonen. Eine weitere Abklärung vom 18. Februar 2015 betraf die Entlassungsrente, die in den §§ 26 und 27 des Personalgesetzes erwähnt ist. Schliesslich wurde die Stawiko am 23. Februar 2015 bezüglich Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall von Mitgliedern des Regierungsrats informiert.

Zudem lag der Stawiko der Bericht der Finanzkontrolle Nr. 100 - 2014 vom 24. Oktober 2014 betreffend Sonderprüfung von Honoraren, Sitzungsgeldern und Spesen für offizielle Regierungsratsmandate bei der Beratung vor.

In Kenntnis dieser Unterlagen und gestützt auf den Bericht Nr. 2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 - 14648 des Regierungsrats beantragt die Stawiko verschiedene Änderungen des Rechtsstellungsgesetzes, des Personalgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrats.

3. Übersicht über die drei Motionen

 Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (Vorlage Nr. 2243.1 - 14317)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine grundlegende Analyse über die Anstellungsbedingungen der Zuger Regierung zu unterbreiten und allfällige Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten vorzuschlagen. Zur Begründung führte die Kommission aus, die Regierung sei gegenüber den übrigen Versicherten der Zuger Pensionskasse durch § 8 des Rechtsstellungsgesetzes besser gestellt, was einige Kommissionsmitglieder als störend beurteilten.

3.2. Motion der Staatswirtschaftskommission vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons (Vorlage Nr. 2303.1 - 14469)

Die Stawiko beantragt, die Regelungen betreffend Abgangsentschädigungen für alle gewählten Behördenmitglieder des Kantons, also für Richterinnen und Richter, Mitglieder des Regierungsrats, Landschreiberin oder Landschreiber, die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten sowie die Ombudsperson zu vereinheitlichen, um eine Gleichstellung zu erreichen.

3.3. Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrats (Vorlage Nr. 2373.1 - 14632)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Rechtsstellungsgesetzes zu unterbreiten, in welcher der zweite Satz von § 5 Abs. 4 gestrichen wird. Dort wird festgelegt, dass Sitzungsgelder bis zu 300 Franken pro Sitzung sowie die Entschädigung für besondere Funktionen (wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen, Kommissionen und dergleichen), beim Mandatsträger verbleiben.

Zur Begründung wurde angeführt, bei einem Gehalt von 21 500 Franken (monatlich x dreizehn) und einer zusätzlichen pauschalen Spesenvergütung von 1165 Franken (monatlich x zwölf) sei es nicht notwendig, zusätzliche Entschädigungen auszuzahlen. Dies insbesondere, weil es sich um Aufgaben handle, die zu den Grundaufgaben eines vollamtlich angestellten Regierungsratsmitglieds gehörten.

4. Änderung des Rechtsstellungsgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (BGS 151.2) wird in dieser Vorlage als Rechtsstellungsgesetz bezeichnet. Die beantragten Änderungen sind in der beiliegenden Synopse ersichtlich. Neben dem geltenden Recht sind dort auch die Vorschläge des Regierungsrats sowie die Anträge der Stawiko übersichtlich dargestellt.

4.1. Bestimmungen zum Gehalt im Rechtsstellungsgesetz

Mit ihrer Motion vom 10. März 2014 fordern die Kantonsräte Eusebius Spescha und Zari Dzaferi, dass weder die Sitzungsgelder noch die Entschädigung für besondere Funktionen bei den Mitgliedern des Regierungsrats verbleiben sollen, wenn diese im Auftrag des Kantons bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen Mandate wahrnehmen. Die Stawiko ist mit dieser Forderung einverstanden und beantragt zu § 5 Abs. 4, dass sämtliche Honorare und Entschädigungen (inklusive Sitzungsgelder) aus Mandaten, die ein Mitglied des Regierungsrates im Auftrag des Kantons bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, in die Staatskasse fallen. Bei einem Gehalt von 279 744 Franken und einer zusätzlichen pauschalen Spesenvergütung von 13 980 Franken pro Jahr² ist es nicht notwendig, zusätzliche Entschädigungen einzubehalten, wenn Leistungen erbracht werden, die zu den Grundaufgaben eines vollamtlichen Regierungsmitglieds gehören. Selbstverständlich erwartet die Stawiko, dass die Regierungsrätinnen und Regierungsräte sich auch ohne zusätzliche Entschädigung bereit erklären, im Interesse des Kantons besondere Funktionen, beispielsweise ein Kommissionspräsidium, zu übernehmen. Per Ende 2015 haben die Mitglieder des Regierungsrats insgesamt rund 20 000 Franken vereinnahmt, davon 10 800 Franken für das Vorstandspräsidium bei der Zuger Pensionskasse durch den ehemaligen Finanzdirektor Peter Hegglin³.

4.2. Bestimmungen zu den Spesen im Rechtsstellungsgesetz

Zu § 6 Abs. 1 beantragt die Stawiko keine Änderung des geltenden Rechts. Sie ist mit folgenden Erklärungen einverstanden, die der Finanzdirektor am 12. Januar 2015 in der Stawiko abgegeben hat:

«Ein am 8. April 2014 erlassener Regierungsratsbeschluss betreffend die Auslegung von § 6 (Spesen) des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (BGS 151.2) und betreffend den Freien Kredit des Regierungsrats sowie Spesen des Regierungsrats besagt Folgendes:

- Spesenentschädigungen aus Mandaten, die Mitglieder des Regierungsrats im Auftrag des Kantons bei Dritten ausüben, fallen in die Staatskasse.
- Folgende über die Spesenpauschale gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 hinausgehende Spesen können von den Mitgliedern des Regierungsrats gel-

_

² gemäss §§ 5 und 6 des Rechtsstellungsgesetzes (BGS 151.2)

³ Auf der Homepage des Kantons Zug finden sich die aktuellen Mandate, nebenamtlichen Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrats (siehe www.zg.ch/behoerden/regierungsrat -> Downloads)

2639.1 - 15195 Seite 5/16

tend gemacht werden (Abrechnung über den Freien Kredit des Regierungsrats):

- a) Gemeinsame Essen mit Vertreterinnen oder Vertretern anderer politischer Behörden auf gleicher oder höherer Stufe
- b) Weiterbildung
- c) Offizielle Tagungen (Klausurtagungen, Regierungsseminare)
- d) Weitere analoge Anwendungsfälle
- 3. Im Rahmen der Funktion als Direktionsvorstehende können folgende anfallende Auslagen von den Mitgliedern des Regierungsrats über die Spesenpauschale hinaus geltend gemacht werden (Abrechnung über die jeweilige Direktion):
 - a) Begrüssung und Verabschiedung von Amtsleitenden
 - b) Einladung von Amtsleitenden zu maximal zwei gemeinsamen Essen pro Jahr
 - c) Essen bei Dienstjubiläen von 25 und 35 Jahren
 - d) Abschiedsessen anlässlich von Pensionierungen
 - e) Kleinere Geburtstagsgeschenke für Mitarbeitende bis ca. 50 Franken pro Jahr
- 4. Jedes Regierungsratsmitglied kann zu Lasten des Freien Kredites des Regierungsrats an die Unkosten von gesamtschweizerischen und regionalen bei grösseren Jubiläen auch kantonalen Delegiertenversammlungen, Verbandsversammlungen, Jubiläumsversammlung usw. einen Betrag von 8 Franken pro teilnehmende Person an die organisierende Organisation ausrichten, wobei das Total pro Jahr und Regierungsratsmitglied für sämtliche Unterstützungen den Betrag von 2500 bzw. 4000 Franken (Landammann) nicht übersteigen darf⁴. An Organisationen, welche im selben Jahr mit Beiträgen aus dem Sport-Toto-Fonds oder dem Lotteriefonds unterstützt werden, werden keine weiteren Unterstützungszahlungen zu Lasten des Freien Kredites des Regierungsrats geleistet.
- 5. Die Ziffern 1–3 dieses Beschlusses gelten sinngemäss für die Landschreiberin oder den Landschreiber.

An ganztägigen Regierungsratssitzungen nimmt der Gesamtregierungsrat zusammen mit der bzw. dem Landschreibenden das Mittagessen ein. Der Regierungsrat hat im Jahr 2013 dafür total 10 843.30 Franken sowie für Früchte, Biskuits und Schokoladen an den Regierungsratssitzungen total 841.85 Franken (insgesamt also 11 685.15 Franken) über den Freien Kredit abgerechnet. Diese Kosten werden also nicht unter die pauschale Spesenvergütung subsummiert.»

Die Finanzkontrolle hat im Auftrag des Regierungsrats eine Sonderprüfung von Honoraren, Sitzungsgeldern und Spesen (für offizielle Regierungsratsmandate) durchgeführt. Es ging dabei um die Anwendung von § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Rechtsstellungsgesetzes. Die Finanzkontrolle bestätigt die Ordnungs- und Rechtmässigkeit. Der Bericht Nr. 100 - 2014 vom 24. Oktober 2014 liegt der Stawiko vor.

-

⁴ Bis 12. April 2016 galten hier die doppelten Beträge. Der Regierungsrat hat sie im Rahmen der Pauschalkürzung des Kantonsrats im Budget 2016 halbiert.

4.3. Abgangsentschädigung gemäss § 7 Rechtsstellungsgesetz

Für die Abgangsentschädigungen wünscht die Stawiko eine einheitliche, administrativ und rechtlich einfach umsetzbare Lösung, die für alle vom Volk gewählten Behördenmitglieder angewendet werden kann (siehe dazu auch die Anträge zu § 27 Personalgesetz für die vom Kantonsrat gewählten Personen).

Die Abgangsentschädigung dient dazu, einem nicht wiedergewählten Behördenmitglied die berufliche Neuausrichtung während sechs Monaten ohne finanziellen Druck zu ermöglichen. Es ist für die Stawiko dabei unerheblich, wie lange das Mitglied im Amt war. Ebenfalls ist es unerheblich, ob es sich um einen freiwilligen Rücktritt (vor Erreichen des Pensionierungsalters von 65 Jahren) oder um eine unfreiwillige Nichtwiederwahl handelt.

Bei einer schweren Amtspflichtverletzung, einem Verbrechen oder Vergehen gelten die separaten Regelungen in § 7 Abs. 3.

In § 7 Abs. 1 ist in jedem Fall die Altersgrenze für eine Abgangsentschädigung bei Ausscheiden beim 65. Altersjahr festzusetzen (bisher 64. Altersjahr). Dies analog zu § 8 Abs. 1 Bst. c betreffend Pensionskasse, wo die Anpassung bereits im Rahmen der Revision des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) im August 2013 vorgenommen und bei der Revision des Pensionskassengesetzes (BGS 154.31), ebenfalls im August 2013, weitergeführt worden ist. Im Weiteren beantragt die Stawiko, die Abgangsentschädigung für die Mitglieder des Regierungsrats einheitlich auf sechs Monatslöhne festzulegen. Unabhängig der Amtsdauer sind dabei jeweils 100 Prozent des Bruttolohnes⁵ inklusive Teuerungs- und Sozialzulage als Berechnungsbasis vorzusehen (ohne Landammann- bzw. Statthalterzulage).

Zu § 7 Abs. 3 folgt die Stawiko dem Vorschlag des Regierungsrats bezüglich der Regelungen, die bei einer schweren Amtspflichtverletzung, einem Verbrechen oder Vergehen anzuwenden sind. Die Stawiko ist damit einverstanden, dass der (Gesamt-)Regierungsrat für die Kürzung, die Verweigerung und für die ganze oder teilweise Rückforderung der Abgangsentschädigung zuständig ist.

Die Stawiko hätte gewünscht, dass die Finanzkontrolle die Entscheide der Regierung prüfen könnte. Eine mündliche Nachfrage bei der Finanzkontrolle hat jedoch ergeben, dass eine solche Prüfung lediglich formell möglich wäre. Materiell könnte ein solcher Entscheid des Regierungsrats von der Finanzkontrolle nicht geprüft werden.

Zu § 7 Abs. 4 folgt die Stawiko grundsätzlich dem Vorschlag des Regierungsrats bezüglich Kürzung der Abgangsentschädigung. Die Stawiko beantragt jedoch die Ergänzung, dass die oder der aus dem Amt Ausscheidende melden muss, wenn sie oder er ein Bruttojahreseinkommen erzielt, das zu einer Kürzung führt.

Die Abgangsentschädigung soll sechs Monatsgehälter umfassen. Wenn das Mitglied bereits innerhalb dieser sechs Monate einen höheren Bruttolohn erzielt als vor dem Ausscheiden, muss die Abgangsentschädigung des Kantons entsprechend gekürzt oder zurückgefordert werden. In der Stawiko wurde die Frage diskutiert, wer dies prüfen könne:

- Der Vorschlag, die Steuererklärung des austretenden Mitglieds des Regierungsrats einzusehen, ist aus daten- und persönlichkeitsschutzrechtlichen Überlegungen zu verwerfen.
- Aus der Formulierung von § 7 Abs. 1 geht hervor, dass die Gehaltsfortzahlung sechs Monatsgehälter beträgt. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

-

⁵ Ein Beispiel zum Bruttolohn: Im Jahr 2016 beträgt der Bruttolohn für ein 46-jähriges, neu gewähltes Mitglied des Regierungsrats 279 744 Franken (siehe § 5 Rechtsstellungsgesetz).

2639.1 - 15195 Seite 7/16

- Die Beweispflicht, wie hoch das vom ausscheidenden Mitglied des Regierungsrats erzielte Bruttogehalt ist, liegt beim Kanton.
- Falls bereits zu viel bezahlt worden ist, besteht ein Rückforderungsrecht des Kantons.
- Da bei einem Ausscheiden aus dem Amt keine Auflösungsvereinbarung abgeschlossen wird, kann die Meldepflicht nicht dort erwähnt werden.
- Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass das ausscheidende Mitglied des Regierungsrats dem Kanton sein neues Einkommen meldet (Vertrauensprinzip).
- Trotzdem wird es als sinnvoll erachtet, die Meldepflicht im Gesetz in § 7 Abs. 4 zu erwähnen.

4.4. Pensionskasse gemäss § 8 Rechtsstellungsgesetz

Zu den bisherigen Regelungen und Änderungen verweist die Stawiko auf die Ausführungen auf den Seiten 4–9 des regierungsrätlichen Berichts.

In § 8 Abs. 1 ist der Regierungsrat bereit, die geforderte Gleichstellung mit allen anderen gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden des Kantons herzustellen. Die Mitglieder des Regierungsrats verzichten damit freiwillig auf die bisherigen ausserordentlichen Sparbeiträge.

Die Stawiko hat in diesem Zusammenhang einen Lohnvergleich mit Regierungsratsmitgliedern in anderen Kantonen gewünscht. Eine Auswertung der Neuen Zürcher Zeitung vom 21. Februar 2014 (aufgrund der Saläre des Jahres 2012) zeigt, dass nur die Kantone AG, BS, SG und ZH höhere Löhne zahlen als der Kanton Zug. Die Kantone BE, SO, TG und VD zahlen vergleichbare und die restlichen 18 Kantone tiefere Löhne. Es erscheint der Stawiko deshalb angemessen, die ausserordentlichen Sparbeiträge nicht mehr auszuzahlen und sie folgt den Anträgen des Regierungsrats.

4.5. Übergangsrecht und Besitzstand gemäss § 10 Rechtsstellungsgesetz

Zu § 10 Abs. 3 folgt die Stawiko grundsätzlich dem Vorschlag des Regierungsrats und ergänzt sie um § 7. Damit werden die Übergangsfristen zur Umsetzung der Bestimmungen von §§ 7 und 8 so festgelegt, dass der Besitzstand für die bereits gewählten Mitglieder des Regierungsrats gewahrt wird. Für diese gelten die bisherigen Bestimmungen somit noch bis zum 31. Dezember 2018.

5. Änderung des Personalgesetzes

Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21) wird in dieser Vorlage als Personalgesetz bezeichnet.

Die beantragten Änderungen finden sich in der beiliegenden Synopse. Neben dem geltenden Recht sind dort auch die Vorschläge des Regierungsrats sowie die Anträge der Stawiko übersichtlich dargestellt.

5.1. Grundsätze

Bisher waren die Landschreiberin bzw. der Landschreiber bezüglich Abgangsentschädigung den Richterinnen und Richtern gleichgestellt, obwohl sie nicht vom Volk, sondern vom Kantonsrat gewählt werden. Für die Stawiko ist das nicht nachvollziehbar. Es sollen hier einheitliche Regelungen gelten. Der Regierungsrat schlägt gemäss Ziffer 4.1 auf Seite 14 seines Berichts vor, die Regelungen von § 27 bezüglich Abgangsentschädigungen auch für die Datenschutz-

Seite 8/16 2639.1 - 15195

beauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten und für die Ombudsperson anzuwenden. Damit ist die Stawiko nicht einverstanden und beantragt einen neuen § 27 Abs. 6, der dies explizit, auch für die Landschreiberin bzw. den Landschreiber, ausschliesst.

5.2. Abgangsentschädigung gemäss § 27 Personalgesetz

Für die Abgangsentschädigungen der vom Volk gewählten Richterinnen und Richter wünscht die Stawiko die gleiche einheitliche, administrativ und rechtlich einfach umsetzbare Lösung, wie sie auch bei § 7 Rechtsstellungsgesetz für die Mitglieder des Regierungsrats beantragt wird. Die Abgangsentschädigung dient dazu, den nicht wiedergewählten Richterinnen und Richtern die berufliche Neuausrichtung während sechs Monaten ohne finanziellen Druck zu ermöglichen. Es ist für die Stawiko dabei unerheblich, wie lange eine Person im Amt war. Ebenfalls ist es unerheblich, ob es sich um einen freiwilligen Rücktritt (vor Erreichen des Pensionierungsalters von 65 Jahren) oder um eine unfreiwillige Nichtwiederwahl handelt. Bei einer schweren Amtspflichtverletzung, einem Verbrechen oder Vergehen gelten die separaten Regelungen in § 27 Abs. 4.

Durch den Antrag der Stawiko werden die Richterinnen und Richter gegenüber der heutigen Regelung schlechter gestellt. Bisher hätten sie eine Abgangsentschädigung von maximal zwölf Monatsgehältern (nach zwölf oder mehr Amtsjahren) erhalten. Die Stawiko gewichtet jedoch die beantragte einheitliche, administrativ und rechtlich einfach umsetzbare Lösung stark. Insbesondere weisen wir auf die Ausführungen des Regierungsrats auf Seiten 21 und 22 seines Berichtes hin, wonach bei Richterwahlen seit Jahren keine Volkswahl mehr stattgefunden hat. Sollte tatsächlich einmal eine Richterin oder ein Richter bei einer Volkswahl nicht mehr wiedergewählt werden, so ist zu bedenken, dass sie bei der Ausübung ihres Amtes immer sehr nahe mit der juristischen Materie verbunden bleiben, weshalb ein Umstieg in einen anderen juristischen Beruf nicht mit allzu grossen Schwierigkeiten verbunden sein sollte.

Zu § 27 Abs. 1 beantragt die Stawiko, im Gesetz eine Frist von sechs Monaten für die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter festzulegen. Unabhängig von der Amtsdauer sind jeweils 100 Prozent des Bruttolohnes inklusive Teuerungs- und Sozialzulage, Treue- und Erfahrungszulage sowie die Präsidial- und Abteilungszulagen als Berechnungsbasis vorzusehen. Gemäss Abs. 1a entfällt mit dem Bezug der Pensionskassenrente die Abgangsentschädigung.

Zu § 27 Abs. 4 folgt die Stawiko dem Vorschlag des Regierungsrats bezüglich der Regelungen, die bei einer schweren Amtspflichtverletzung, einem Verbrechen oder Vergehen anzuwenden sind. Die Stawiko ist damit einverstanden, dass bei den Richterinnen und Richtern das zuständige Gericht für die Kürzung, die Verweigerung und für die ganze oder teilweise Rückforderung der Abgangsentschädigung zuständig ist.

Zu § 27 Abs. 5 folgt die Stawiko grundsätzlich dem Vorschlag des Regierungsrats bezüglich Kürzung der Abgangsentschädigung. Die Stawiko beantragt jedoch die Ergänzung, dass die oder der aus dem Amt Ausscheidende melden muss, wenn sie oder er ein Bruttojahreseinkommen erzielt, das zu einer Kürzung führt.

Die Abgangsentschädigung soll sechs Monatsgehälter umfassen. Wenn das Mitglied bereits innerhalb dieser sechs Monate einen höheren Bruttolohn erzielt als vor dem Ausscheiden, muss die Abgangsentschädigung des Kantons entsprechend gekürzt oder zurückgefordert werden. Die Ausführungen der Stawiko zu § 7 Abs. 4 Rechtsstellungsgesetz gelten in diesen Fällen sinngemäss.

Zu § 27 Abs. 6 beantragt die Stawiko, die Landschreiberin oder den Landschreiber, die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten und die Ombudsperson von den Regelungen bezüglich Abgangsentschädigung auszunehmen. Zwar erfüllt die Stawiko mit diesem Antrag die Forderungen ihrer eigenen Motion betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons gemäss Vorlage Nr. 2303.1 - 14469 nicht. Jedoch besteht durch die frühzeitige Wahl durch den Kantonsrat, die gemäss den entsprechenden Gesetzen⁶ mindestens sechs Monate vor Amtsende stattfinden muss, rechtlich keine Notwendigkeit, Abgangsentschädigungen zu zahlen. Es handelt sich dabei um eine grundlegend andere Ausgangslage als bei den Mitgliedern des Regierungsrats oder Richterinnen und Richtern. Diese werden nicht durch den Kantonsrat, sondern durch das Volk gewählt, und zwar mit zum Teil sehr kurzen Fristen.

5.3. Übergangsrecht gemäss § 72 Personalgesetz

Mit § 72 Abs. 8 (neu) beantragt die Stawiko, die Übergangsfristen zur Umsetzung der Bestimmungen von § 27 Abs. 1 und 2 so festzulegen, dass der Besitzstand für die bereits gewählten Behördenmitglieder gewahrt wird. Für diese gelten die bisherigen Bestimmungen somit noch bis zum 31. Dezember 2018.

Hinweis:

Da die Entlassungsrente offenbar während vieler Jahre nicht mehr gewählt worden ist, hat die Stawiko die Finanzdirektion aufgefordert, bei der nächsten Revision des Personalgesetzes eine Streichung von §§ 26 und 27 Abs. 3 zu prüfen. Dieser Auftrag ist gemäss Information der Finanzdirektion bereits in Bearbeitung.

6. Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrats

Die Stawiko will gemäss den Ausführungen in Kapitel 5 die Landschreiberin bzw. den Landschreiber bezüglich Abgangsentschädigung der bzw. dem Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson gleichstellen, da sie alle vom Kantonsrat gewählt werden. Dafür ist ein neuer § 28 Abs. 3 in der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) notwendig. Es wird geregelt, dass die Wahl für die Landschreiberin bzw. den Landschreiber mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode stattfinden muss. Durch die frühzeitige Wahl besteht rechtlich keine Notwendigkeit mehr, Abgangsentschädigungen zu zahlen. Die Ausdehnung dieser Regelung auch auf die Landschreiberin bzw. den Landschreiber erfüllt die Forderung nach Gleichbehandlung, die sowohl von der Datenschutzbeauftragten als auch von der Ombudsperson im Rahmen der Vernehmlassung gestellt worden ist. Die Stawiko erinnert daran, dass der Kantonsrat sowohl im Ombudsgesetz als auch im Datenschutzgesetz den Wahltermin bewusst auf mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode festgesetzt hat. Es ging darum, die Zahlung einer Abgangsentschädigung zu vermeiden. Dies soll beibehalten werden und konsequenterweise neu auch für die Landschreiberin bzw. den Landschreiber Anwendung finden.

⁶ § 12 Abs. 1 Ombudsgesetz vom 27. Mai 2010 (BGS 156.1) und

^{§ 18} Abs. 2 Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (BGS 157.1)

7. Auswertung der Vernehmlassung

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2015 hat die Staatswirtschaftskommission die Änderungen des Rechtsstellungsgesetzes und des Personalgesetzes bezüglich Abgangsentschädigungen in 1. Lesung verabschiedet. Diese Version wurde den sechs politischen Parteien, dem Staatspersonalverband, dem Gesamtregierungsrat, der Staatskanzlei, dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht, der Ombudsstelle und der Datenschutzstelle zur Vernehmlassung zugestellt. Ausser der FDP.Die Liberalen haben alle per 29. Februar 2016 eine Stellungnahme eingereicht.

Mit dem Antrag der Stawiko waren der Gesamtregierungsrat, die Staatskanzlei, das Obergericht, das Verwaltungsgericht sowie die CVP und die Grünliberale Partei einverstanden.

Im Weiteren wurden nachfolgende Anträge gestellt:

7.1. Anträge zu § 7 Rechtsstellungsgesetz

7.1.1. Die SVP stellte den Antrag, die Abgangsentschädigung mit Wirkung ab der neuen Legislatur 2019–2022 ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt: Esist nicht ohne weiteres verständlich, warum Regierungsräte, die während ihrer Amtsdauer ein beachtliches Gehalt beziehen (Grundgehalt von rund 280 000 Franken zuzüglich Spesenpauschale von rund 20 000 Franken pro Jahr), nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt noch eine länger andauernde Abgangsentschädigung erhalten sollen. Immerhin sind die Regierungsräte bereits bei einer sehr attraktiven Pensionskasse versichert, und armengenössig werden sie nach dem Ausscheiden aus dem Amt kaum. In der Privatwirtschaft mögen solche Abgangsentschädigung für höhere Kader («Goldene Fallschirme») verbreitet sein, allerdings werden sie dort privatwirtschaftlich vereinbart und bezahlt und nicht per Gesetz aus der Staatskasse vorgeschrieben. Mit Blick auf den aktuellen Haushalt des Kantons Zug verstärken sich die Bedenken, eine solche Abgangsentschädigung aufrecht zu erhalten. Aufgrund des Vertrauensschutzes dürfte die Abgangsentschädigung indes erst mit Wirkung ab 1. Januar 2019 gestrichen werden.

Kommentar der Stawiko: Der Antrag ist abzulehnen. Sinn und Zweck der Abgangsentschädigung ist, dass die Mitglieder des Regierungsrats (wie auch vom Volk gewählte Richterinnen und Richter) bis zum letzten Arbeitstag unabhängig und ohne finanziellen Druck ihre Aufgaben erfüllen und ihre Geschäfte vertreten können. Damit wird sichergestellt, dass sie ihre Zeit voll und ganz für ihr Amt verwenden, ohne bereits in einem möglichen Stellensuch- oder Bewerbungsverfahren absorbiert zu sein. Eine Abgangsentschädigung wird auch ausbezahlt im Falle einer beruflichen Neuausrichtung wie zum Beispiel nach der Wahl in den National- oder Ständerat.

7.1.2. Der Staatspersonalverband stellte den Antrag, die Abgangsentschädigung bei freiwilliger Nichtwiederwahl zu streichen.

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt: Der ursprüngliche Zweck der Abgangsentschädigung war das Auffangen von arbeitnehmerischen Härtefällen bei unfreiwilliger Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (Art. 339b ff OR).

Entschädigung setzt begrifflich einen Schaden voraus mit einer kausal zusammenhängenden Ursache. Die Ursache muss naturgemäss gegen den Willen des Betroffenen wirken. Neu soll unabhängig von der Ursache, allein aus der Tatsache, dass das Amt durch den Amtsträger in einer gewählten Behörde beendigt wird, eine Geldleistung ausgelöst

2639.1 - 15195 Seite 11/16

werden im Umfang eines halben Jahreslohnes. Dies ist eine schlichte sechsmonatige Lohnfortzahlung über das Ende der magistralen Amtsdauer hinaus.

Die von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagene Lösung betrifft nur Personen, die ohnehin schon in den obersten Lohnklassen eingereiht sind und sehr gute Aussichten auf dem Kadermarkt haben. Es ist unverständlich, weshalb gerade diesen Personen unabhängig vom Grund ihres Ausscheidens aus ihrer Position in jedem Fall eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden sollte.

Mitarbeitende des Kantons, welche als Angestellte gemäss Personalgesetz beschäftigt sind, kommen hingegen nicht in den Genuss eines solchen Privilegs, obwohl sie von einem Stellenverlust finanziell schwerer getroffen würden und mehr Mühe auf dem Arbeitsmarkt hätten.

Die vorgeschlagene Lösung ist daher eine ungerechtfertigte Bevorzugung jener Personen, die ohnehin schon bessergestellt sind. Besonders störend an der Vorlage ist auch das Missbrauchspotential. Endet die Amtsperiode einer vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Magistratsperson kurz vor ihrer ordentlichen Pensionierung, könnte sie auf eine Wiederwahl verzichten und mit der Abgangsentschädigung die Zeit bis zur ordentlichen Pensionierung überbrücken.

Kommentar der Stawiko:

Der Antrag ist abzulehnen. Die Stawiko strebt eine einheitliche, administrativ und rechtlich einfach umsetzbare Lösung an, und dabei ist die Auszahlung einer Abgangsentschädigung auch im Falle eines freiwilligen Rücktritts die konsequente Folge. Würde man unterscheiden zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Rücktritt, so würden sich unter Umständen viele weitere Fragen stellen, zum Beispiel ob ein Rücktritt infolge Krankheit oder Invalidität als «freiwillig» einzustufen wäre. Oder wie das bei einer Nichtwiederwahl infolge Amtsmissbrauchs zu beurteilen wäre. Insofern ist die nun vorgeschlagene Regelung – mit Anrechnung eines allfälligen Ersatzeinkommens – eine fairere und vor allem einfach zu handhabende Lösung.

Die Abgangsentschädigung wird auch heute bereits in jedem Fall ausbezahlt, auch bei freiwilligem Rücktritt. Diese Situation wird also nicht erst durch die Vorlage der Stawiko geschaffen; diese schafft lediglich eine Vereinheitlichung und damit eine Vereinfachung. Zudem gilt auch hier, dass die Mitglieder des Regierungsrats (wie auch vom Volk gewählte Richterinnen und Richter) bis zum letzten Arbeitstag unabhängig und ohne finanziellen Druck ihre Aufgaben zu erfüllen und ihre Geschäfte zu vertreten haben. Damit wird sichergestellt, dass sie ihre Zeit voll und ganz für ihr Amt verwenden, ohne bereits in einem möglichen Stellensuch- oder Bewerbungsverfahren absorbiert zu sein. Dieses Argument unterstützt eine Abgangsentschädigung auch bei «freiwilligem Rücktritt».

7.1.3. Die Alternative - die Grünen stellten den Antrag, eine einheitliche Abgangsregelung mit zwölf Monatsgehältern festzulegen.

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt: Diese Abgangsentschädigung dient dazu, einem nicht wiedergewählten Behördenmitglied die berufliche Neuausrichtung während maximal eines Jahres ohne finanziellen Druck zu ermöglichen. Nach Vollendung einer vollständigen Legislatur erscheint es als unerheblich, wie lange ein Mitglied im Amt war. Ebenfalls ist es bei einer solchen Dauer der Abgangsregelung unerheblich, ob es sich um einen freiwilligen Rücktritt oder um eine unfreiwillige Nichtwiederwahl handelt. Es scheint, dass gerade die umliegenden Kantone wie Zürich oder Aargau wesentlich grosszügigere Regelungen (u.a. Renten) haben. Es soll darum in dieser Vorlage aufgezeigt werden, wie die Regelungen in diesen Kantonen aussehen. Unserer Ansicht nach, sind die Regelungen in Zug auch heute nicht überdurchschnittlich.

Seite 12/16 2639.1 - 15195

Kommentar der Stawiko:

Eine Erweiterung auf 12 Monate ist abzulehnen. Ein direkter Vergleich mit den umliegenden Kantonen ist schwierig, da es sich um eine komplexe Materie handelt und die Kantone verschiedene differenzierte Regelungen getroffen haben. Ein aussagekräftiger Vergleich könnte deshalb nur für einen konkreten Fall getroffen werden.

Der Stawiko lag bei der Beratung eine ausführliche Übersicht zu den Regelungen in den Kantonen Aargau, Luzern, Nidwalden, Schwyz und Zürich vor. Darin zeigt sich, dass sich Zahlung von sechs Monatsgehältern angemessen ist und in einem interkantonal vergleichbaren Rahmen liegt.

7.1.4. Zu § 7 Abs. 4 stellte die SP den Antrag, als Vergleich nicht das Bruttojahreseinkommen zu nehmen, sondern die Höhe der Abgangsentschädigung.

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt: Gibt es ein «Ersatzeinkommen» während 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt eines Regierungsrats, soll die Abgangsentschädigung um diesen Betrag gekürzt werden. Dies soll analog ebenfalls bei den Richterinnen und Richtern (siehe § 27 Abs. 5 Personalgesetz) angewandt werden. Mit der Zahlung einer Abgangsentschädigung haben die «ehemaligen» Regierungsrätinnen und Regierungsräte die Möglichkeit, sich während eines halben Jahres beruflich zu positionieren. Erhalten sie während diesen 6 Monaten bereits wieder eine Entschädigung, sei es aus einem beruflichen oder einem anderen politischen Engagement, soll dieses Einkommen an die Abgangsentschädigung angerechnet werden und nicht erst, wenn das Totaleinkommen grösser ist als damalige Bruttoeinkommen als Regierungsrat.

Kommentar der Stawiko:

Mit dem Bruttojahreseinkommen wird eine Basis gewählt, die klar definiert ist. Eine andere Basis würde zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Deshalb ist der Antrag abzulehnen.

7.1.5. Die SP stellte den Antrag für einen neuen Abs. 5: «Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.»

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt: Bei den Richterinnen und Richtern ist das gemäss dem Antrag der Staatswirtschaftskommission in § 27 Abs. 1^a Personalgesetz so geregelt. Es ist für uns nicht ersichtlich, wieso eine Regierungsrätin bzw. ein Regierungsrat, der/die eine Pensionskassenrente erhält, noch eine Abgangsentschädigung, die für eine neue berufliche Positionierung gedacht ist, erhalten soll.

Kommentar der Stawiko:

Die gleiche Formulierung findet sich im bestehenden § 7 Abs. 2, der nicht geändert wird. Aus diesem Grund ist der Antrag obsolet und abzulehnen.

7.2. Anträge zu § 27 Personalgesetz

7.2.1. Die SVP stellte den Antrag, die Abgangsentschädigung für gewählte Behördenmitglieder mit Wirkung ab 1. Januar 2019 ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung führt sie die gleichen Argumente wie beim gleichlautenden Antrag zu § 7 des Rechtsstellungsgesetzes in Ziffer 7.1.1 an.

<u>Kommentar Stawiko</u>: Siehe Ausführungen zu § 7 des Rechtsstellungsgesetzes in Ziffer 7.1.1.

7.2.2. Die Datenschutz- und die Ombudsstelle stellten den Antrag, dass der oder dem Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson bei Ausscheiden aus dem Amt eine Abgangsentschädigung in der gleichen Höhe und unter den gleichen Voraussetzungen auszuzahlen sei wie den gewählten richterlichen Behördenmitgliedern, der Landschreiberin oder dem Landschreiber (sowie den Mitgliedern des Regierungsrats gemäss § 7 Rechtsstellungsgesetz).

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt: Das Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung wird sonst verletzt. Die Rechtsgleichheit garantiert die Gleichbehandlung durch staatliche Organe im Rahmen der Rechtsetzung und bei der Anwendung durch Verwaltungsbehörden und Gerichte.

Im Weiteren soll eine Abgangsentschädigung die Stellensuche ohne finanziellen Druck erleichtern. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte oder die Ombudsperson haben bis Ablauf der Amtszeit ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Die Suche nach einer neuen Stelle bei einer Nichtwiederwahl ist durch die Aufgabenerfüllung ungleich stärker erschwert, als bei einer Person, die ein oder zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit abgewählt wird und dann vom Kanton finanziell unterstützt eine neue Stelle suchen kann. Zudem: Eine Abgangsentschädigung ist eine Sonderleistung bzw. Sondervergütung des Arbeitgebers bzw. des Staates, die *ohne Gegenleistung* (also ohne Arbeitsleistung oder Aufgabenerfüllung) entrichtet wird. Bei der Vergütung während der noch laufenden 6 Monate handelt es sich schlicht und ergreifend um den vom Kanton *geschuldeten Lohn* im Gegenzug für die geleistete Arbeit bzw. Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Schlussendlich werden auch die Landschreiberin oder der Landschreiber vom Kantonsrat

Schlussendlich werden auch die Landschreiberin oder der Landschreiber vom Kantonsraf gewählt. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht begründet.

Kommentar Stawiko:

Der Antrag ist begründet, soweit es die Regelungen für die Landschreiberin oder den Landschreiber betrifft, die ebenfalls vom Kantonsrat gewählt werden.

Die Stawiko ist sich bewusst, dass die staatsrechtliche Stellung der bzw. des Datenschutzbeauftragten (DSB) sowie der Ombudsperson nicht einfach zu umschreiben ist, weil sich beide nicht in das klassische Modell des gewaltenteiligen Staates mit den drei Funktionen Legislative, Exekutive und Judikative einordnen lassen.

Beide Stellen sind von ihrer Struktur und von ihrer von der Verwaltung unabhängigen Stellung her ähnlich konzipiert. Die Berufung auf das Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung schlägt bezüglich der vom Volk gewählten Behördenmitglieder fehl, weil eine Anstellung als DSB oder Ombudsperson eben gerade nicht gleich ist wie die Besetzung einer Richter- oder Regierungsratsstelle.

Tobias Jaag, ehemaliger Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich, führt bezüglich Abgangsentschädigung aus, dass die Mitglieder der Regierung und der Gerichte nicht Staatsangestellte seien, sondern als Magistratspersonen gelten⁷. Diese stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis eigener Art, das nicht unmittelbar dem Personalgesetz untersteht. Die Nicht-Unterstellung unter das Personalgesetz gilt auch für die Ombudsperson und die bzw. den DSB. Dies rechtfertige es, auch letztere als «Magistratspersonen» zu qualifizieren. So gelten gewisse Regelungen für die Mitglieder des Regierungsrats, der Gerichte sowie auch für die bzw. den DSB und die Ombudsperson. Allerdings bestehen auch Regelungen, welche zwar für die Mitglieder der Regierung und/oder der Gerichte gelten, für die bzw. den DSB und/oder die Ombudsperson (allenfalls explizit) nicht.

-

⁷ Tobias Jaag, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich 2014, Rz 7 zu § 87

Seite 14/16 2639.1 - 15195

Die Stawiko anerkennt, dass auch die bzw. der DSB sowie die Ombudsperson ihre gesetzlichen Aufgaben bis zum Ablauf der Amtszeit ordentlich zu erfüllen haben. Das gilt auch für alle Mitarbeitenden des Kantons. Allerdings wäre auch der bzw. dem DSB und der Ombudsperson (wie den Mitarbeitenden des Kantons) Zeit zur Stellensuche einzuräumen, insbesondere für Bewerbungsgespräche.

Für DSB und Ombudsperson besteht kein Anspruch auf Wiederwahl. Deshalb sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei einer Nichtwiederwahl keine finanziellen Leistungen des Staats geschuldet. Anders wäre es nur, wenn eine solche Entschädigung ausdrücklich im Gesetz vorgesehen wäre. Die von der Stawiko vorgeschlagene Regelung in § 27 Abs. 6 Personalgesetz hält der Klarheit halber explizit fest, was für DSB und Ombudsperson sowieso gilt.

7.3. Anträge für Fremdänderungen

7.3.1. Die Alternativen - die Grünen, die Ombudsstelle und die Datenschutzstelle stellten den Antrag, in § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) vom 25. Juli 2010 (BGS 156.1) den Wahltermin – analog der Wahlen für den Regierungsrat – wieder in den Herbst zu legen.

Zur Begründung wird angeführt, dass eine vorgezogene Wahl die Abgangsentschädigung gemäss § 27 Personalgesetz nicht ersetzen könne. Es kann für Stelleninhaber schwierig sein, bei einer unfreiwilligen Nichtwiederwahl ihr Amt bis zum Schluss der Amtszeit weiter mit voller Kraft auszuüben, gerade wenn weitere Aufgaben wie Neuorientierung oder Stellensuche (welche aufgrund einer nichtbegründeten Nichtwiederwahl wohl nicht ganz einfach wird) dazukommen. Um eine einheitliche und rechtsgleiche Regelung für alle gewählten Behördenmitglieder zu erreichen, ist auch der Wahltermin der Ombudsperson bzw. der oder des Datenschutzbeauftragten vom Frühjahr bzw. Juni in den Herbst zu verlegen.

Kommentar Stawiko: Siehe Kommentar zum Antrag Ziffer 7.2.2

7.3.2. Die Alternativen - die Grünen, die Ombudsstelle und die Datenschutzstelle stellten den Antrag, in § 18 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 (BGS 157.1) den Wahltermin – analog der Wahlen für den Regierungsrat – wieder in den Herbst zu legen.

Begründung: Siehe Ziffer 7.3.1

Kommentar Stawiko: Siehe Kommentar zum Antrag Ziffer 7.2.2

7.4. Weitere Bemerkungen zum Bericht der Stawiko

Die SP weist darauf hin, dass die Mitglieder des Regierungsrats gemäss Personalgesetz bei Erwerbsunfähigkeit nicht gegen Krankheit versichert sind. Die SP schlägt hier vor, auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit den Richterinnen und Richtern, dass die Mitglieder des Regierungsrats in diesem Bereich ebenfalls zu versichern sind.

<u>Kommentar Stawiko</u>: Es ist korrekt, dass die Mitglieder des Regierungsrats nicht dem Personalgesetz (PG; BGS 154.21) unterstehen, die Gerichte gemäss § 1 Abs. 2 PG aber schon. Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter sind in § 1 Abs. 1 Bst. c der Personalverordnung (BGS 154.211) explizit erwähnt.

Da die Mitglieder des Regierungsrats für vier Jahre gewählt sind, würden für sie bezüglich Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall die Bestimmungen von § 58 Abs. 2 PG Anwendung finden. Sie hätten somit Anspruch auf die volle Besoldung während eines Viertels der vertragli-

2639.1 - 15195 Seite 15/16

chen Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei einer Wahl für vier Jahre würde für sie dementsprechend eine Lohnfortzahlung von maximal einem Jahr gelten.

Wenn sie – wie bisher – nicht dem PG unterstellt werden, haben sie Anspruch auf ihren Lohn gemäss Rechtsstellungsgesetz (BGS 151.2), solange sie im Amt sind. Das heisst, dass ihnen das Regierungsratsgehalt auch dann ausbezahlt wird, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen Gründen an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind. Die Mitglieder des Regierungsrats wären gegenüber heute also schlechter gestellt. Aus diesem Grund lehnt die Stawiko das Anliegen der SP ab.

Die SP schreibt zur Motion Spescha/Dzaferi, dass sie hier der Meinung ist, dass auch Entschädigungen für besondere Funktionen der Staatskasse abgeliefert werden sollten. Es gehe für sie nicht an, dass beispielsweise das Präsidium der Zuger Pensionskasse, das mit rund 15 000 Franken entschädigt wird, zusätzlich zum Lohn des Regierungsrats von 21 500 Franken (monatlich x dreizehn) und seiner Spesenpauschale von 1165 Franken pro Monat für die Erledigung seiner Arbeit, noch zusätzlich entschädigt werden soll.

<u>Kommentar Stawiko</u>: Die Stawiko ist mit diesem Anliegen einverstanden und beantragt zu § 5 Abs. 4 Rechtsstellungsgesetz, dass die Mitglieder des Regierungsrats sämtliche Honorare und Entschädigungen (inklusive Sitzungsgelder) der Staatskasse abzuliefern haben, wenn sie im Auftrag des Kantons Mandate ausüben.

Die SP nimmt befremdet zur Kenntnis, dass der Regierungsrat, der unter anderem auch eine monatliche Spesenpauschale von 1165 Franken erhält, bei ganztägigen Regierungsratssitzungen das Mittagessen sowie für Früchte, Biskuits sowie Schokoladen aus dem freien Kredit des Regierungsrats bezahlt werden. Sie fragt, wofür denn die ausbezahlten Spesenpauschalen sind.

<u>Kommentar Stawiko</u>: Die Stawiko ist mit diesem Anliegen nicht einverstanden. Gestützt auf die Ausführungen bei Ziffer 4.2 sehen wir hier keinen weiteren Handlungsbedarf.

8. Finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Gemäss § 8 Abs. 1 Rechtsstellungsgesetz verzichten die Mitglieder des Regierungsrats auf die bisherigen ausserordentlichen Sparbeiträge für die Pensionskasse. Damit wird die Staatsrechnung ab dem Jahr 2019 um rund 270 000 Franken pro Jahr entlastet. Dieser Betrag würde anfallen, wenn die ausserordentlichen Sparbeiträge aufgrund der Zusammensetzung des Regierungsrats per Ende des Jahres 2015 ausgerichtet werden müssten. Die Einsparung ist im Entlastungsprogramm 2015–2018 erwähnt und wird per 1. Januar 2019 umgesetzt.

Da die beantragten Änderungen bezüglich Abgangsentschädigungen nur selten Anwendung finden, können die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton nicht quantifiziert werden. Grundsätzlich ist es aber so, dass die Anträge der Stawiko den Staatshaushalt weniger belasten als die Vorschläge des Regierungsrats oder die bisherigen Regelungen, da die Abgangsentschädigung in keinem Fall mehr als sechs Monatsgehälter beträgt. Da in Zukunft für die Mitglieder des Regierungsrats keine Sonderregelungen mehr gelten, werden auch in diesem Bereich die Aufwände abnehmen. Durch die Ablieferung aller Entschädigungen und Honorare aus Mandaten, die im Auftrag des Kantons ausgeübt werden, hätte sich der Ertrag Ende 2015 um rund 20 000 Franken erhöht.

Die Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

Seite 16/16 2639.1 - 15195

9. Zeitplan

7. Juli 2016 Kantonsrat, 1. Lesung
 29. September 2016 Kantonsrat, 2. Lesung
 Oktober 2016 Publikation Amtsblatt
 Dezember 2016 Ablauf Referendumsfrist

1. Januar 2017 Inkrafttreten

10. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir Ihnen,

- a) auf die Vorlage Nr. 2639.2 15196 einzutreten und ihr zuzustimmen;
- b) die erheblich erklärte Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats (Vorlage Nr. 2243.1 - 14317) als erledigt abzuschreiben;
- c) die teilweise erheblich erklärte Motion der Staatswirtschaftskommission vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons (Vorlage 2303.1 - 14469) als erledigt abzuschreiben;
- d) die teilweise erheblich erklärte Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom
 10. März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrats (Vorlage Nr. 2373.1 14632) als erledigt abzuschreiben.

Unterägeri, 15. Juni 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold